

Neue Satzung: Beschlossen am 13.04.2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: **Tierschutzverein Hersbruck und Umgebung**
- **"tierisch in action" - Einsatz für Tiere und Umwelt e. V.**

Der Sitz des Vereins ist Hersbruck.

Durch die Verschmelzung der Vereine "Tierschutzverein Hersbruck und Umgebung e.V." und Tierschutzverein "tierisch in action - Einsatz für Tiere und Umwelt e.V." ergeben sich zwei ursprüngliche Gründungsdaten: 24.06.1957 und 25.10.1993, und ein neues Gründungsdatum: mit der Verschmelzung.

Der Verein verpflichtet sich, diese Daten zu achten und gebührend zu feiern.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Stadt Hersbruck und deren Umgebung, notfalls auch auf Nachbargebiete, wenn es die Situation erfordert und dem Wohl der Tiere dient. Hierbei ist auf das Einvernehmen mit dem jeweils örtlichen Tierschutzverein zu achten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Ziele des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, jede Quälerei und Misshandlung von Tieren zu bekämpfen und in Not geratenen Tieren zu helfen. Aufgabe des Vereins ist es, den Tierschutzgedanken zu verbreiten sowie jeder Tierquälerei entgegenzutreten und deren behördliche und strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen.

In diesem Rahmen verfolgt der Verein insbesondere auch folgende Ziele:

- Bekämpfung von Tierversuchen, unlauterer Tierhandel, nicht artgerechte Haltung von Haus- und landwirtschaftlichen Tieren.
- Forderung nach umfassenderen Rechten der Tiere, auch auf Transporten im In- und Ausland.
- nach Prüfung durch ein vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes sozial schwachen Bürgern für eigene Tiere Unterstützung zukommen zu lassen.
- engen Kontakt zu Naturschutzverbänden zu suchen.
- Öffentlichkeitsarbeit und Beratung der Bürger zu Tierhaltungsfragen.
- enge Zusammenarbeit mit den Kommunen, Veterinärbehörden, anderen Tierschutzvereinen und dem Deutschen Tierschutzbund.
- Einbindung der Mitglieder in den aktiven Tierschutz.
- Fortführung der Jugendarbeit.
- vorbeugende Tätigkeit und Verhinderung von Katzenüberpopulation mit Hilfe von Tierärzten.
- Zähmung von wilden Katzen.

- Einrichtung von Pflege- und Futterplätzen auf Zeit
- artgerechte Vermittlung von Tieren durch Schutzvertrag.
- Aufrechterhaltung des Tierheimbetriebs.

Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person, auch ein Minderjähriger mit Zustimmung seines Erziehungsberechtigten werden. Auch öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften (Gemeinden Landkreis und ähnlich). Vereine können die Mitgliedschaft erwerben. Für diese ist jedoch jeweils das Stimmrecht auf eine Stimme beschränkt: das Stimmrecht eines Vereins muss durch Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl ausgeübt werden.

Minderjährige Mitglieder haben erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimmrecht. Vorstehendes gilt auch bei Wahlen.

Ein beitragswilliges Neumitglied hat eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Jedem Mitglied wird eine Mitgliedskarte und auf Verlangen eine Kopie der Satzung ausgehändigt.

Über die Ehrenmitgliedschaft, die bei besonders herausragenden Verdiensten um den Verein verliehen werden kann, entscheidet die Vorstandschaft.

Der Verein kann Mitglied von Dachverbänden und Organisationen werden, die seinem Zweck dienen bzw. ihm fördern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mitzuteilen. Er wird mit dem Zugang wirksam.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) die maßgeblichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,
- b) es dem Ansehen des Vereins schadet oder Unfrieden stiftet,
- c) es den Anordnungen der Vorstandschaft zuwiderhandelt.

Das betroffene Mitglied ist vor dem Beschluss über den Ausschluss zu hören. Erscheint das betroffene Mitglied zum festgelegten Anhörungstermin nicht, entscheidet der Vorstand nach Aktenlage. Die Begründung der Entscheidung ist dem Mitglied sodann schriftlich zuzuleiten.

Ein Mitglied kann in einem vereinfachten Verfahren ohne vorherige Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die rückständige Beitragspflicht nicht erfüllt (Streichung).

Über den Ausschluss entscheidet in jedem Fall die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein für das Kalenderjahr geleisteter Beitrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge, Mittelverwendung

Die Höhe des Jahresbeitrags, der grundsätzlich von allen Mitgliedern (auch Ehrenmitgliedern) zur Deckung der Kosten und Erledigung der Vereinsaufgaben erhoben wird, wird von der Gesamtvorstandschaft vorgeschlagen. Der Beitrag muss in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Jugendliche bis zu einem Alter von 16 Jahren sind beitragsfrei.

Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden.
Der Beitrag kann monatlich oder jährlich (wenn möglich bis zum 31.3. des Jahres) persönlich, per Bankeinzug oder Banküberweisung entrichtet werden.

Änderungen der Beitragshöhe sind in einer Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen zu beschließen.

Ausgaben werden nur nach Rücksprache mit der Vorstandschaft gemacht. Dies wird schriftlich festgehalten. Alle Ausgaben sind mit Rechnung oder alternativ Kleinausgaben mit einem Kassenbon zu belegen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die beiden Rechnungsprüfer

§ 9 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Gesamtvorstandes

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Beisitzer, Schwerpunkt Jugendarbeit
- dem Beisitzer, Schwerpunkt Tierbetreuung
- dem Beisitzer, Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit

Erweiterte Vorstandschaft:

die Tierheimleitung

Zur Aufrechterhaltung des Tierheimbetriebs und der laufenden Arbeiten kann der Verein mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Tierheimleitung ehrenamtlich oder entgeltlich einsetzen und abberufen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Für Rechtsgeschäfte, durch die der Verein mit einem Betrag ab 5.000 € verpflichtet wird, ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Diese Beschränkung des Vorstandes gilt nur im Innenverhältnis.

Die Vorstandschaft hat alle zur Erreichung der Vereinsziele erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen. Sie hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Jahresabschluss
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung des Vereins nach außen und die Geschäftsführung
- Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern

Die Vorstandschaft kann durch Beschluss eines seiner Mitglieder zur Vertretung des Vereines für bestimmte Aufgaben oder Rechtshandlungen bestimmen. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tag der

Wahl, gewählt; die Vorstandschaft bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gremiums im Amt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so wird ein nachgewähltes Ersatzmitglied nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellt.

Dem Verein allseits bekannte Mitglieder können bei begründeter Abwesenheit in den Vorstand gewählt werden, wenn ihrerseits eine schriftliche Kandidatur und Einverständniserklärung zur Übernahme einer Vorstandsfunktion vorliegt. Wahlberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

Die Tätigkeit der Vorstandschaft, der Rechnungsprüfer und der Beisitzer ist ehrenamtlich.

Endet ein Vorstandsamt vorzeitig, erfolgt eine Vertretung innerhalb des Gremiums. Tritt die Vorstandschaft gemeinsam zurück, so hat sie dennoch grundsätzlich bis zu einer Neuwahl die Geschäfte fortzuführen.

Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorstandschaft ist mit mindestens vier anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen in Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Fällen. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Die Vorstandschaft kann die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Änderungen dieser Satzung. Diese bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben daher jeweils außer Betracht. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für die Wahl der Vorstandschaft und der beiden Rechnungsprüfer.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines Jahres statt. Der Termin wird mindestens 14 Tage vorher auf der Homepage des Hersbrucker Tierheims, im Veranstaltungskalender der Stadt Hersbruck und in der lokalen Presse, z.B. im Monatsblatt, bekanntgegeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Anträge zur Jahreshauptversammlung können schriftlich von den Mitgliedern beim Vorstand eingereicht werden, und zwar bis zu 7 Tage vor dem Termin. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Versammlung kann Abweichendes beschließen.

Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu erstellen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden - wie die Mitglieder des Vorstandes - für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Für die Wahl der Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen über den Gesamtvorstand.

Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überprüfen. Hierzu steht den Rechnungsprüfern das Recht zu, die Bücher und Schriften des Vereins einzusehen, Auskunft über sämtliche Vereinsverhältnisse zu verlangen und Geld, Kassenbestände und Vermögenswerte des Vereins zu untersuchen. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, den Rechnungsprüfern wahrheitsgetreu und umfassend zu berichten.

Die Rechnungsprüfer dürfen sich, wenn kein Grund zu einer eingehenden Prüfung ersichtlich ist, auf Stichproben beschränken.

§ 12 Jugendarbeit

Die Jugendarbeit des Vereins bedarf der besonderen Unterstützung und Förderung. Die Ziele des Tier- und Naturschutzes sollen dargestellt werden und die Arbeit mit den Tieren nahe gebracht werden. Vorträge, Fahrten zu Kursen und Jugendversammlungen der Tierschutzvereine etc. sollen gefördert werden. Die finanzielle Hilfe wird von der Vorstandschaft bestimmt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung durch den Beschluss einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Das Vollvermögen und die Sachwerte bekommt zu 75% (fünfundsiebzig) der Tierschutzverein "Tierhilfe Feucht - Tierheim Feucht" übertragen.

Der Bayerischen Tierschutzjugend werden 25% des Vollvermögens übertragen.

Der Tierschutzverein "Tierhilfe Feucht - Tierheim Feucht" übernimmt nach der Übergabe gleichzeitig die Verpflichtung zur "tierschutzgemäßen Betreuung" unseres Einzugsgebietes.

Beide Organisationen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie im Vereinsregister eingetragen wurde.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom April 2012 außer Kraft

Eintragung ins Vereinsregister: Juni 2017